

Richtlinien für die Erteilung eines Zertifikats für die Durchführung von respiratorischen Polygraphien durch ORL-Ärzte

1. Auftrag der Behörden, Zuständigkeiten

In der "Verordnung über die Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung" (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) vom 13. Dezember 1996 verfügte das Eidgenössische Departement des Innern, dass die Indikationsstellung und Durchführung der Polysomnographie und der respiratorischen Polygraphie in qualifizierten Zentren gemäss den Richtlinien der "Schweizerischen Gesellschaft für Schlafforschung, Schlafmedizin und Chronobiologie" (SGSSC) zu erfolgen habe. Die Verfügung wurde am 1.7.2002 durch eine zusätzliche Bestimmung ergänzt. Diese besagt, dass auch die ausserhalb von Zentren für Schlafmedizin durchgeführte respiratorische Polygraphie eine Pflichtleistung der obligatorischen Krankenversicherung ist, sofern die Untersuchung durch dafür gemäss den Richtlinien des SGSSC zertifizierte Fachärzte der Richtung Pneumologie durchgeführt wird. Nun haben auch Fachärzte der Richtung ORL die qualitative Dignität, das für die Durchführung der respiratorischen Polygraphie notwendige Zertifikat zu erwerben. Der nachfolgende Text zeigt die Bedingungen auf, unter welchen ORL-Ärzte ein Zertifikat zur Durchführung der respiratorischen Polygraphie erwerben können. Der Text richtet sich an Ärztinnen als Ärzte gleichermaßen, wobei der Einfachheit halber die männliche Form verwendet wird.

2. Voraussetzungen zur Durchführung von respiratorischen Polygraphien

Grundvoraussetzung für die Durchführung von respiratorischen Polygraphien bei Verdacht auf schlafbezogene Atemstörungen, insbesondere obstruktives Schlafapnoe Syndrom, ist der Nachweis einer Ausbildung zum Facharzt ORL FMH (oder Äquivalent, z.B. ausländischer Facharztstitel für ORL). Der untersuchende Arzt muss sich über eine Ausbildung auf dem Gebiet der respiratorischen Polygraphie ausweisen können. Diese Ausbildung ist seit der Revision des Weiterbildungsprogrammes ORL per 21.11.2013 im Rahmen der zur

Erlangung des FMH-Facharztstitels für ORL obligatorischen Ausbildung gesichert. Fachärzte FMH für ORL, die ihre Weiterbildung vor der Inkraftsetzung des per 21.11.2013 revidierten Weiterbildungsprogramms abgeschlossen haben und diejenigen, welche ihre Weiterbildung bis am 31.12.2017 abgeschlossen haben und den Titel nach den alten Bestimmungen vom 1.1.2000 verlangt und erworben haben, sowie Fachärzte, welche ihre Weiterbildung im Ausland absolviert haben, können das Zertifikat beantragen, sofern sie eine praktische Tätigkeit in der polygraphischen Diagnostik unter Supervision von zur Durchführung der respiratorischen Polygraphie zertifizierten Kollegen nachweisen. Dabei sollten mindestens 20 gemeinsam durchgeführte und beurteilte respiratorische Polygraphien bestätigt werden.

Technisch können für die respiratorische Polygraphie entweder Mehrkanalsysteme mit klassischen Messparametern oder Systeme mit weiterentwickelten Atemparametern und Analysen verwendet werden. Minimal sollte die Pulsoxymetrie kombiniert mit einer Methode zur Detektion und Unterscheidung von obstruktiven und zentralen Apnoen/Hypopnoen verwendet werden. Je nach Situation werden weitere Parameter (EKG, Körperposition, Schnarchgeräusche) aufgezeichnet. Die Auswertungs-Software sollte eine Durchsicht der Rohdaten und auch eine manuelle Analyse erlauben.

Für die korrekte Durchführung und Auswertung ist der durchführende Arzt verantwortlich. Für jeden Patienten müssen eine Schlussbeurteilung erstellt und allenfalls therapeutische Massnahmen ergriffen werden. Reine Auftragsdiagnostik ohne Therapiemöglichkeiten ist nicht genügend.

3. Praktische Durchführung der Zertifizierung

Der Antrag zur Zertifizierung wird an die Kommission für Weiter- und Fortbildung (KWFB) der Schweizerischen Gesellschaft für ORL gerichtet. Die Zertifizierung wird mittels eines Antragsformulars beantragt. Dabei füllt der Antragsteller das Dokument nach bestem Wissen und Gewissen aus und bestätigt mit seiner Unterschrift, die Fragen wahrheitsgetreu beantwortet zu haben.

Die Kommission für Weiter- und Fortbildung (KWFB) der SGORL prüft und beantwortet den Antrag. Die KWFB kann den Auftrag an die Arbeitsgruppe Schlafmedizin der SGORL weiter delegieren. Rekurse sind an die KWFB zu richten. Der Vorstand der SGORL entscheidet über den Rekurs abschliessend.

4. Bearbeitungsgebühren

Für jedes Gesuch wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr dient als Beitrag zur Deckung der Kosten für die administrative Bearbeitung und Begutachtung eines Antrags. Weiter können die aus den Gebühren erhobenen Mittel zur Förderung der Schlafmedizin durch die SGORL, insbesondere zur Unterstützung von schlafmedizinischen Weiterbildungsveranstaltungen, verwendet werden.

Die Gebühr für Rekurse richtet sich nach dem Aufwand und beträgt aber mindestens gleichviel wie eine Erstbeurteilung.

Die Gebühren für eine Erstbeurteilung betragen

Fr. 200.- für SGORL-Mitglieder

Fr. 1000.- für Nicht-SGORL-Mitglieder

Die Liste der für die respiratorische Polygraphie zertifizierten ORL-Ärzte wird auf der [Website der SGORL](#) publiziert.

5. Weitere Informationen

Weitere Informationen können bei der KFWB der SGORL erhalten werden.

Bitte Antragsformular einsenden an:

Office Schweizerische Gesellschaft für Oto-Rhino-Laryngologie,
Hals- und Gesichtschirurgie (SGORL)

c/o **IMK** Institut für Medizin und Kommunikation AG

Münsterberg 1

CH-4001 Basel

Tel: +41 61 561 5353

Mail: sekretariat@orl-hno.ch

Web: www.orl-hno.ch